

tung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armentasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Pachtb Hofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Pachtböfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Pachtbosanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denem ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entziehung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchsteuern nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

deren Eigenthümer bekannt ist.

66a. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht zustehen soll.

und Bedingung wegen Benutzung des Pachtbosraums dasselbst;

66c. Privatlager: ans. was unter diesen Benennung verstanden wird;

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

66c. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlage obliegen.



a. Versteuerung nach Gewicht.  
 aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Ver-  
 folgung;

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oehl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Pappier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb. Thara:  
 aaa. verhältnismäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschiedener bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbittig, die Gefälle nach dem Zollsätze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb. Ermittlung derselben bei Entrichtung der Verbrauchsteuer durch den Tharatarif;

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beifügt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigelegt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angelegt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maßen für Flüssigkeiten,  
 aa. bei der Verzollung;

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine



Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorzugehen zu lassen.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Mesurung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Unladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rammhinhalte der Gebinde ein.

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingetret, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbesleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

- a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereiten, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;
- e) inländische Ertrandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaßregeln durch Waarenbezeichnung u. u. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefäße bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeiteter oder verbesserterem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen diesferhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme

§. 63. keine Anwendung.

Jahrgang 1818.

©

§. 65.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

a. Steuerpflichtigkeit:  
 a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird;  
 aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;  
 bb. Ausnahmen hiervon:  
 aa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs Fälle, worin Statt findet ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

eine Kennzeichnung der Eingangsgefäße;



ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maassregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb. Ist dem Ein- und Auszuge solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Straas berühren: in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Auszuge zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Pachtose gelagert haben.

deren Ladung nur zum Zeit für das Inland bestimmt ist

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplage getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

die Winterlager halten.

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Pachtoselager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist: aa. Wenn eine Verlesung beim Einzuge zu verzeichnen;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingefährten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

§§. 1, worin sie stattfinden;

- 1) für die Seepläge mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oberausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
- 2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- 3) für den Landeingang und für den Eironceingang auf der Remel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Zustimmung nach Königsberg und Remel;
- 4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;

5) für



- 5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
- 6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Pachthofrechts für den Zoll, jezt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. In den Fällen von 1 — 5. des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladorte.

Die Versteuerung auf der Rheide und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolls aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und vom Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Pachtböfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

- a) zum Durchgange,
- b) nach einer Pachtborsstadt,
- c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte in Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b. c. unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntem sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Ober- und Raumburg betreffen, in eine Resordnung gefaßt werden.

lib. st. die  
Beatz

Fälle, worin sie Statt  
finden;

221

Dieser Beförderung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Besteuerung:  
a. allgemeine Vorschriften:  
aa. für eingehende Waaren:  
aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkürlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheben und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

oder nach vorangängiger Anweisung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten.

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingeseigelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeseigelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwert oder Schiffsgesäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration.  
Inhalts derselben.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsführers);
- c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kollis und Kaskagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die



- e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angiebt;
- f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 81. Besigt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Ausfertigung besel-  
ben.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

- 1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besigt, oder zu besigen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere: oder der mündlichen Anzeige, unentgeltlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Antes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Vorkern unentgeltlich verabreicht, und Unkosten getroffen werden, daß solche bei den preussischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

een. Revision auf den Grund der Deklaration und Bescheinigung in Folge derselben.

§. 84. Auf den Grund der unächtlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

In wiefern die Revision abelehnt werden kann.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme in letztem Falle, wenn Verdacht eines beachtlichen Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

del. Verfertigung nach vollständiger Bescheinigung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzgebiete;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strafe die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu fahren, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

een. Anmeldung bei dem Kontrollamte; des Waarentransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.



§. 90. In benjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich erst dann nothwendig nur so weit, als zu Ermittlung des Zollsaßes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Uebergewung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waareverschluss vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitſchein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Verlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Abfertigungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Abfertigungsortes entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenz Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsſchein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsſcheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitſcheine versehen, diesen

§§. Abänderung des vorerwähnt vorgeschriebenen Verfahrens; Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 71. dies bei Ein gangszoll an der Grenze entrichtet wird;

Wenn steuerpflichtige Waaren nicht ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. ein gelassen werden;

bb. für ausgehende Waaren; aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

am Abfertigungsorte;

im Kontrollamte;

im Grenz Zollamte;

bbb. wenn der Bemerk der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist;



**Wescheitscheinliche  
Hörlichkeiten die-  
ses Wesches;**

Diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision stellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll; und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare, die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

**wie häufige Wägung  
darauf zu ergötzen  
sind.**

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Er-messen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

**b. Abweichende Worschriften  
für besondere Fälle;  
aa. Gepäc der Reisen-  
den, wenn sie nicht mit  
der Post reisen;**

§. 95. Reisende, welche Gepäc bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte auswei-sen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig er-achtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

**bb. Postküter:  
aaa. Ordinaire Posten;  
Inkarirtes Postgut;**

§. 96. Die ordinären Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigela-den worden, welche nicht inkarirt sind; für das gehörig inkarirtirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Ritwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

**Passagiergut;**

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

**bbb. Extraposten:  
die Reisende führen;**

Das Reisegepäc der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stations-orte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangstrafen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Ge-fällebetrag kann die Revision im Grenzzoll-Amte unterbleiben, der Waarem-Verschuß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

**die Kaufmannsgü-  
ter führen;**

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rück-sicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

§. 97.



§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Anjageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

cc. Abgabenfreie Gegenstände:  
aaa. beim Eingange,

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falle sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

bbb. beim Ausgange;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind:

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

ee. Innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:  
aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe,

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Länderteile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingeht.

bbb. deren Annehmung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländerteilen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Länderteile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Raumburg transitiren.

sondere Vorschriften in Hinsicht auf Messgut;  
und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Länderteile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

Verbrauchssteuer

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr Befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländerteile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländerteil eingeht, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.



und den von Wesen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgebachten Ausführbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Länderteile in den östlichen übergeben, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc. Admlichketten beim Übergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Einz und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitcheine, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter hinh. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Bestimmungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenz Zoll-, Kontroll- und Steuer-Ämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

1. Bereitete Abfertigung.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Schuldbiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

a. Anständige Behandlung, besonders

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Schuldbigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

b. Ablehnen aller Privatremonerationen und Beschenke;

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Freiende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d. Geleichen der Anbringung von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

Damit über gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden

